

SATZUNG DES VEREINS HUNDEFREUNDE GREIZ

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Greiz“ und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Greiz.

2. Ziele, Zwecke und Aufgaben

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Aufgliederungen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben des Vereins ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1. Der Verein fördert den Hundesport.

Die Schaffung von Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Erholung in der Freizeit durch sportliche und geistig- kulturelle Betätigung für seine Mitglieder.

2.2. Die Initiativen seiner Mitglieder auf hohe Ergebnisse in der Leistung von Hunden sowie auf die Gestaltung zweckentsprechender Ausbildungsanlagen zu lenken und sich für eine zielgerichtete kontinuierliche Arbeit mit all seinen Mitgliedern einzusetzen.

2.3. Die Durchführung von Leistungsveranstaltungen und Vorführungen sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder durch geeignete Vorträge und Schulungen zur Haltung, Pflege und Ausbildung des Hundes.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die Satzung des Vereins, anerkennt und die Arbeit aktiv und passiv unterstützt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme als Mitglied die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3.2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die

Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.

3.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Ehegatten und weitere in seinem Haushalt lebende Angehörige als Familienmitglied zu ermäßigten Beiträgen anzumelden.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Beirates Mitglieder, die sich um die Sache des Hundes besonders verdient gemacht haben.
Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 10, 25, 40 oder 50 Jahre angehören, erhalten eine Ehrung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung,
- Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit,
- Erlöschen der Mitgliedschaft auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Verein oder bei Rückstand der Beitragszahlung länger als 1 Jahr.

5. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres den Vorstand zu wählen und diesen zu bilden,
- alle gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen,
- sich in allen Fragen die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, an den Vorstand zu wenden,
- seine Anwesenheit zu verlangen, wenn zu seiner Person Stellung genommen oder dazu ein Beschluss gefasst wird.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich ständig für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen,
- Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen und die festgelegten Beiträge zu zahlen,
- das Eigentums des Vereins pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sicherheit in der Gemeinschaft zu sorgen,
- seine Hundehaltung so zu betreiben, dass sie nicht im Widerspruch zu Verordnungen und Gesetz steht.

7. Struktur des Vereins „Hundefreunde Greiz“ e. V.

7.1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr oder wenn es sich erforderlich macht, einzuberufen. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung 14 Tage vor dem angesetzten Termin zur Kenntnis zu geben. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Jede Änderung der Satzung erfordert eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorstand, bestehend aus:

- Vorsitzenden,
- Stellvertreter,
- Kassierer
- Schriftführer,
- Ausbildungswart
- Zusätzlich können zwei Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Im Rechtsverkehr vertreten der Vorsitzende und der Stellvertreter den Vorstand des Vereins.

7.3. Für rechtsgeschäftliche und deliktische Handlungen des Vorstandes oder im Namen des Vereins Handelnde haften die Mitglieder nicht mit ihrem persönlichen Eigentum, sondern nur mit dem Vermögen des Vereins. Mitglieder des Vorstands oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

8. Auflösung des Vereins

- Der Verein „Hundefreunde Greiz“ e. V. kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dafür ist die Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

- Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand als Liquidator verantwortlich.

Er ist besonders verpflichtet:

- Verpflichtungen gegenüber Dritter geltend zu machen,
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen,
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Schutz- und Gebrauchshundesportverband (SGSV) - Landesverband Thüringen e.V.“, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

9. Finanzen

9.1. Der Verein „Hundefreunde Greiz“ e. V. mit Sitz in Greiz finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Spenden

- Erlöse aus Veranstaltungen

9.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt.

9.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Bankverbindungen sind aktenkundig in ein Kassen- bzw. Bankjournal einzutragen und durch Belege zu untersetzen.

9.4. Zur Ausübung des Rechts der Kontrolle wird durch die Mitgliederversammlung eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.

Die Revisionskommission überprüft die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Kassierung sowie die zweckmäßige Verwendung der finanziellen Mittel und ihrer Nachweisführung.

9.5. Der Vorstand prüft und erarbeitet, entsprechend den Gegebenheiten des Vereins, einen Versicherungsschutz und schließt dazu mit den kompetenten Einrichtungen Verträge ab.

9.6. Der Schatzmeister ist einzelverfügungsberechtigt über das Konto des Vereins, insbesondere ist er berechtigt, Ein- und Auszahlungen zu tätigen.

Greiz, den 16. 02. 2018